



# AUSSERHOFER & PARTNER

## THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

### Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2022.....	2
Neuerungen für Unternehmen.....	2
Neuerungen für Private .....	5
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude .....	6
Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht .....	8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## BILANZGESETZ

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2022 (Gesetz Nr. 234) wurde am 30. Dezember 2021 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 31. Dezember 2021 veröffentlicht. Die größten Neuerungen sind sicherlich die IRPEF-Reform, die Abschaffung der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler und auch die Verlängerung der verschiedenen Absetzbeträge für Umbauarbeiten an Gebäude. Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

### IRPEF Reform (co. 2 bis 4)

Die größte Neuerung betrifft sicherlich die IRPEF Reform. Aktuell gibt es in Italien 5 unterschiedliche IRPEF Sätze und die Besteuerung erfolgt progressiv. Künftig erfolgt die Besteuerung nach 4 verschiedenen IRPEF-Sätzen und die Einstufung wird neu geregelt.

%-Satz alt	Einkommen	%-Satz neu	Einkommen
23%	bis 15.000 Euro	23%	bis 15.000 Euro
27%	bis 28.000 Euro	25%	bis 28.000 Euro
38%	bis 55.000 Euro	35%	bis 50.000 Euro
41%	bis 75.000 Euro	43%	ab 50.000 Euro
43%	ab 75.000 Euro		

Der steuerliche Effekt steigt ab einem Einkommen von 15.000 Euro konstant an, wobei der steuerliche Vorteil mit 920 Euro bei einem Einkommen von 50.000 Euro am Größten ist. Der größtmögliche Effekt wird somit zwischen 28.000 Euro und 50.000 Euro erzielt. Ab einem Einkommen von 75.000 Euro beträgt der steuerliche Vorteil konstant 270 Euro.

## NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

### Befreiung von der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler (co. 8 und 9)

Ab dem Geschäftsjahr 2022 sind Einzelunternehmen und Freiberufler, unabhängig ob diese eine autonome Geschäftseinheit bilden, von der Abfassung der IRAP-Erklärung und der Einzahlung der IRAP befreit.

*Am Rande vermerkt:* Der aktuell geltende IRAP Satz von 2,68% in Südtirol wurde mit Beschluss der Landesregierung ab dem Geschäftsjahr 2022 auf 3,90% erhöht.



### Steuerbonus für neue Investitionen (co. 44)

Wie bereits in unserem Sonderrundschreiben Nr. 15/2021 berichtet, gibt es auch bzgl. des Steuerbonus auf neue Investitionen einige Neuerungen, welche in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden:

	Normale Investitionen	Investitionen 4.0 (materiell)	Investitionen 4.0 (immat.)
für 2022	Bonus 6% (Kosten max. 2 Mio.€)	Bonus 40% (Kosten bis 2,5 Mio. €) Bonus 20% (Kosten bis 10 Mio. €) Bonus 10% (Kosten bis 20 Mio. €)	Bonus 20% (Kosten bis max. 1 Mio. €)
für 2023	Kein Bonus (6%, nur falls Vormerkung und Anzahl. von 20% innerhalb 31.12.2022)	Bonus 20% (Kosten bis 2,5 Mio. €) Bonus 10% (Kosten bis 10 Mio. €) Bonus 5% (Kosten bis 20 Mio. €)	Bonus 20% (Kosten bis max. 1 Mio. €)
für 2024	Kein Bonus	gleiche Regelung wie für 2023	Bonus 15% (Kosten bis max. 1 Mio. €)
für 2025	Kein Bonus	gleiche Regelung wie für 2023	Bonus 10% (Kosten bis max. 1 Mio. €)

Alle operativen Hinweise und sonstigen Hinweise entnehmen sie unserem Sonderrundschreiben Nr. 15/2021.

### Abschaffung Patentbox und Einführung einer Sonderabschreibung (co. 10 und 11)

Mit der Begleitverordnung zum Bilanzgesetz wird die sogenannte Patentbox abgeschafft und als Ersatz eine Sonderabschreibung auf die Kosten für Forschung & Entwicklung eingeführt. Diese Bestimmung wird durch das Bilanzgesetz nochmals abgeändert. Die Patentbox sah bisher eine begünstigte Besteuerung der Erträge (oder des Übergewinns) aus der Nutzung von Patenten oder anderen geistigen Rechten vor. Die neue Sonderabschreibung beträgt nun 110%, diese gilt aber nur mehr für folgende Kosten:

- Mittels Copyright geschützte Software;
- Industriepatente;
- Zeichnungen und Modelle;

Prozesse, Formeln und Informationen, welche juristisch schützbar sind und Markenrechte sind im Vergleich zur Begleitverordnung nicht mehr förderbar.

Diese Option für die Sonderabschreibung hat eine Dauer von 5 Jahren, ist unwiderruflich und nach Ablauf erneuerbar. In diesem Zeitraum ist es nicht möglich, zudem für den Bonus für Forschung & Entwicklung anzusuchen. Jene, welche bisher die Patentbox anwenden, können auf das neue System wechseln.

### Steuerbonus für Forschung und Entwicklung (co. 45)

Der Steuerbonus für Forschung & Entwicklung wird verlängert, wobei ab dem Jahr 2022 die %-Sätze geändert werden. So wird die Höhe und die Berechnung des Steuerbonus nun je nach Art der Investition geregelt:

- Forschung und Entwicklung: ab 2022 20% bis max. 4 Mio Euro; ab 2023-2031 10% bis max. 5 Mio. Euro;
- Technologische Innovation, Design und Musterkollektionen: Steuerbonus 10% bis max. 2 Mio. Euro; für 2024-2025 5% bis max. 2 Mio Euro;
- Andere innovative Tätigkeiten: für 2022: 15% bis max. 2 Mio. Euro; für 2023: 10% bis max. 4 Mio. Euro; für 2024-2025: 5% bis max. 4 Mio. Euro;

### Aussetzung der Abschreibungen für 2021 (co. 711)

Bereits letztes Jahr wurde eine Bestimmung eingeführt (Art. 60, c. 7-bis DL 104/2020), damit die Abschreibungen unter bestimmten Bedingungen aufgeschoben werden können. Mit der neuen Verordnung wird die Bestimmung auch auf die Bilanz 2021 erweitert, jedoch nur, falls die Aussetzung der Abschreibungen für 2020 angewendet wurde. In der Praxis wurde diese Möglichkeit kaum verwendet, da diese Bestimmung nur rein zivilrechtliche Auswirkungen hatte und somit die Abschreibungen steuerlich trotzdem erfasst werden mussten.

### Erhöhung Limit Verrechnung von Guthaben (co. 72)

Das Limit für die horizontale Verrechnung von Guthaben wird ab dem 01. Jänner 2022 auf 2 Mio. Euro erhöht. Das Limit betrifft aber nicht die Guthaben, welche im Quadro RU der Steuererklärung erfasst werden und wo das Limit weiterhin die 250.000 Euro bleibt (vorbehaltlich Ausnahmen, welche gesetzlich geregelt sind).

### Aufschub MwSt.-Befreiung für Vereine auf 2024 (co. 683)

Mit dem Art. 5, Abs. 15-quater des DL 146/2021 („decreto fisco-lavoro“) wurde eine EU Verordnung umgesetzt, welche eine größere Auswirkung auf Vereine hat. Viele Leistungen von Vereinen wären dann nicht mehr von der MwSt. ausgeschlossen, sondern würden dann in den Anwendungsbereich der MwSt. fallen, auch wenn eine generelle Befreiung gelten würde. Die Konsequenz daraus wäre, dass viele Vereine eine MwSt.-Nummer benötigen und viele Leistungen mittels Rechnung abgerechnet werden müssten. Mit dem Bilanzgesetz für 2022 wird diese Bestimmung nun auf das Jahr 2024 aufgeschoben, damit sich die Vereine zeitlich anpassen und damit Klarstellungen auf spezifische Fragen kommen können.

Weiteres wird das Pauschalsystem gemäß Art. 5, Abs. 15-quinquies des DL 146/2021 aufgeschoben, welches mit 01. Jänner 2022 in Kraft hätte treten sollen. Dieses Pauschalsystem bis 65.000 Euro wäre als Übergangslösung eingeführt worden, bis dann die steuerlichen Bestimmungen gemäß Titel X des Kodex des Dritten Sektors greifen würden. Somit gilt für Vereine für mindestens 2022 noch das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991.



## Refinanzierung "Nuova Sabatini" und Änderung der Auszahlung

"Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Bereits im Vorjahr wurde die Förderung bis 2025 beschlossen. Nun wurden Geldmittel bis 2027 zur Verfügung gestellt.

Weiteres wurde wieder eingeführt, dass die Auszahlung des Zinsbeitrages in mehreren Raten erfolgt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nun in einer einzigen Rate, wenn die Förderung nicht mehr als 200.000 Euro ausmacht. Dies hat den Vorteil, dass nicht viele Ansuchen gestellt werden müssen.

## NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

### Begünstigungen „Erstwohnung“ für unter 36-jährige (co. 151)

Der Bonus für den Kauf einer Erstwohnung für unter 36-jährige mit einem ISEE-Wert von unter 40.000 Euro, welcher mit dem Dekret „sostegni-bis“ eingeführt wurde, ist nun für das gesamte Jahr 2022 verlängert worden. Bisher galt der Termin des 30.06.2022. Zur Erinnerung: beim Kauf einer Erstwohnung gibt es verschiedene Begünstigungen und Erleichterungen. In diesem Fall sind keine Register-, Hypothekar- und Katastergebühren geschuldet, beim Darlehen sind keine Zusatzgebühren zu zahlen und es wird ein Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf gewährt.

### Absetzbarkeit von Mieten für Jungbürger (co. 155)

Mit dem Bilanzgesetz wird ab 01. Jänner 2022 die Möglichkeit zur Absetzbarkeit der Mieten erweitert. Die Neuerung betrifft all jene Staatsbürger zwischen 20 und 30 Jahre, welche ein Einkommen von 15.493,71 Euro nicht überschreiten. Die Förderung bzw. Absetzbarkeit beträgt max. 20% der Miete bis zu einem Maximalförderbetrag von 2.000 Euro. Auf alle Fälle beträgt die Förderung mindestens 991,60 Euro. Die Förderung wird nun auch für vier Jahre gewährt (vorher war dies nur für 3 Jahre möglich).

### Reduzierung des MwSt.-Satzes auf Frauenartikel (co. 13)

Verschiedene Frauenartikel wie Damenbinden und Tampons werden nun dem reduzierten MwSt.-Satz von 10% unterworfen und nicht mehr dem ordentlichen MwSt.-Satz von 22%.

### Verlängerung Steuerbonus „rientro cervelli“ für Forscher und Dozenten (co. 763)

Forscher und Dozenten, welche vor 2020 nach Italien zurück gekehrt sind und welche am 31. Dezember 2019 den Steuerbonus „rientro cervelli“ (Reduzierung der Einkommenssteuergrundlage um 90%) in Anspruch nehmen konnten, können den Steuerbonus verlängern, indem eine Ersatzzahlung von 10% auf das Einkommen des letzten Jahres vor Anwendung der Option geleistet wird, sofern der Begünstigte mind. 1 minderjähriges



Kind hat oder ein Gebäude erworben hat bzw. in den nächsten 18 Monaten erwirbt. Die Ersatzzahlung wird auf 5% reduziert, sofern man mind. 3 minderjährige Kinder hat und eine Wohnung erworben hat.

### Dauerhafte Einführung 500 Euro Kulturbonus für 18-Jährige (co. 357-358)

Der 500 Euro Kulturbonus steht bereits seit einigen Jahren den 18-jährigen Jugendlichen zu, damit diese Leistungen wie Kino-, Museums- oder Theaterbesuche, Bücher, Konzerte etc. in Anspruch nehmen können. Der Kulturbonus wird nun definitiv verlängert, sodass alle beim Erreichen der Volljährigkeit den Bonus in Anspruch nehmen können. Der Antrag erfolgt online mittels SPID Zugang.

### „bonus idrico“ Steuerbonus für Systeme zur Reduzierung des Wasserbrauchs (co. 713)

Mit dem Bilanzgesetz für 2021 wurde ein Steuerbonus in Höhe von 1.000 Euro für die Anschaffung und Installation von Systeme eingeführt, um eine Ersparnis des Wasserverbrauchs zu erzielen. Den Bonus können alle volljährigen italienischen Staatsbürgen beantragen, welche ein Gebäude in Italien besitzen bzw. ein dingliches Realrecht auf ein Gebäude haben. Gefördert werden die Anschaffung, der Autausch und die Installation von Wasserhähnen, Siphone, Duschköpfe und anderen sanitären Anlagen, wodurch eine Ersparnis des Wasserverbrauchs erzielt wird. Dieser Steuerbonus wird nun für das Jahr 2022 verlängert.

Der Antrag für die Anschaffungen im Jahr 2021 kann ab dem Jahr 2022 gestellt werden. Für die Anschaffungen im Jahr 2022 erfolgt dann die Einreichung der Anträge ab dem Jahr 2023.

### Abschaffung des Cashback (co. 637-644)

Der Cashback wurde bereits ab dem 2. Semester 2021 nicht mehr angewandt. Nun wurde der Cashback definitiv abgeschafft.

## NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

### Neuer Absetzbetrag für den Abbau von architektonischen Barrieren (co. 42)

Für Maßnahmen für den Abbau von architektonischen Barrieren gibt es derzeit einen Absetzbetrag von 50%, welcher auf 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt wird. Der neue Art. 116-ter des DL 34/2020 sieht einen erhöhten Absetzbetrag für den Abbau von architektonischen Barrieren im Jahr 2022 in bestehenden Gebäuden vor. Der erhöhte Absetzbetrag beträgt 75% und muss auf 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Der Absetzbetrag wird wie folgt gerechnet:

- max. 50.000 Euro bei Familienhäuser;
- max. 40.000 Euro pro Wohnheit bei Gebäuden bis max. 8 Wohnheiten;
- max. 30.000 Euro pro Wohnheit bei Gebäuden mit mehr als 8 Wohnheiten.



Die Förderung betrifft sowohl IRPEF als auch IRES Subjekte und kann sowohl als Abzugsbetrag als auch als Skonto auf der Rechnung gewährt werden. Auch die Abtretung an Dritte ist möglich.

### Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden ("bonus facciate")

Der Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden, Verzierungen und Balkonen von Gebäuden in den Zonen A (historische Zentren) und B (Auffüllzonen) wird lediglich für das Jahr 2022 verlängert. Der Steuerbonus wird jedoch von vormalig 90% auf 60% reduziert. Der Bonus gilt auch für den Neuanstrich oder für Verputzarbeiten der Fassaden. Der Steuerbonus gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

### Verlängerung von verschiedenen Absetzbeträgen

Mit dem Bilanzgesetz werden verschiedene Absetzbeträge bis zum 31. Dezember 2024 verlängert:

- Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung (50% bis zu einem max. Betrag von 96.000 Euro pro Wohneinheit);
- Steuerbonus auf Arbeiten zur energetischen Sanierung (65% bis zu einem max. Betrag je nach Eingriff). Achtung: Der Ankauf und der Einbau von Markisen, Klimatisierungsanlagen, Fenster und Vorrichtungen sind weiterhin **nur mehr mit 50%** anstatt mit 65% gefördert.
- Grünbonus - bonus verde (36% bis zu einem max. Betrag von 5.000 Euro pro Wohnheit);
- Steuerbonus in Höhe von 50% auf Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte. Es ändern sich jedoch die maximal zulässigen Kosten: für 2022 betragen diese 10.000 Euro (vorher 16.000 Euro) und für 2023 und 2024 5.000 Euro. Der Steuerbonus muss in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen im Vorjahr der Ankäufe von Möbel und Haushaltsgeräte begonnen haben. Beispiel: für den Möbelbonus im Jahr 2022 müssen Wiedergewinnungsarbeiten **ab dem 01. Jänner 2021 begonnen haben**. Der Einkauf von Möbeln für Wiedergewinnungsarbeiten, welche vor diesem Datum begonnen haben, sind nicht zulässig.

### Steuerbonus 110%

Der Steuerbonus von 110% wurde im Jahr 2020 mit Ablaufdatum 31. Dezember 2021 eingeführt. Mit dem Bilanzgesetz für 2021 wurde die Frist bis 30. Juni 2022 verlängert, und, falls Arbeiten zu 60% abgeschlossen wurden, können diese bis Ende 2023 fertiggestellt werden.

Mit dem neuen Bilanzgesetz werden nun die Fristen und Modalitäten umgeschrieben:

- Für Arbeiten an Kondominien, für Privatpersonen, welche ein Gebäude mit max. 4 Baueinheiten besitzen und für Vereine ist die Fälligkeit der 31. Dezember 2025. Der Prozentsatz von 110% bleibt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2023 bestehen. Im Jahr 2024 reduziert er sich auf 70% und im Jahr 2025 auf 65%;



- Für Arbeiten, welche von Wohnbaugenossenschaften und den sogenannten „IACP“ durchgeführt werden, gilt der Termin des 31. Dezember 2023, aber nur sofern mind. 60% der Gesamtarbeiten bis 30. Juni 2023 durchgeführt wurden. Andernfalls gilt als Termin der 30. Juni 2023;
- Für Arbeiten an Einfamilienhäuser und autonome und unabhängige Einheiten ist die Fälligkeit der 31. Dezember 2022, aber nur sofern bis zum 30. Juni 2022 Arbeiten von mind. 30% des Gesamteingriffs durchgeführt wurden. Andernfalls gilt als Termin der 30. Juni 2022.

Der Steuerbonus ist an sehr viele Vorschriften gekoppelt und die Tatsache, dass ständig Änderungen und Neuerungen eingeführt werden, zeigt, dass vieles noch unklar ist und die Beratung somit nur von einem befähigten Techniker durchgeführt werden kann.

### Abtretung des Steuerbonus oder Skonto auf der Rechnung (co. 29)

Die Bestimmung wird im Bilanzgesetz verankert und für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehen. Weiteres können von den Bestimmungen auch die Maßnahmen des Abbaus der architektonischen Barrieren und der Bonus für die Errichtung profitieren. Weiter ausgeschlossen sind der Möbelbonus. Es wird nun vorgesehen, dass die Honorare für die Vergabe des Bestätigungsvermerkes und des Vermerks der Angemessenheit auch bei kleineren Baumaßnahmen abgetreten werden können. Für geringfügige Arbeiten bis 10.000 Euro ist kein Bestätigungsvermerk mehr notwendig.

## NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

### Änderung des Bonus Irpef bzw. Einführung neuer Abzugsbeträge

Im selben Atemzug mit der IRPEF Reform wird der aktuell geltende Irpef Bonus und die Abzugsbeträge für abhängige Arbeitsverhältnisse geändert.

#### IRPEF Bonus

Zur Zeit gilt folgendes:

- Bis zu einem Einkommen von 28.000 Euro steht monatlich ein Irpef Bonus von 100 Euro zu;
- Ab einem Einkommen von 28.000 wird dieser durch einen zusätzlichen monatlichen Steuerfreibetrag von 100 Euro ersetzt, welcher dann degressiv reduziert wird, bis dieser bei einem Einkommen von 35.000 Euro noch 80 Euro beträgt und bei einem Einkommen von 40.000 Euro den Wert „0“ erreicht;

Mit dem Bilanzgesetz wird nun folgendes eingeführt:

- Der aktuell geltende Irpef Bonus von 100 Euro wird beschnitten, sodass dieser nur mehr bis zu einem Einkommen von 15.000 Euro gewährt wird;
- Es wird jedoch eine Schutzklausel eingeführt, sodass der 100 Euro Bonus weiterhin bis 28.000 Euro zusteht, sofern die Summe verschiedener Abzugsbeträge (darunter zählen jene für zu lasten lebende Familienmitglieder, jene für abhängige Arbeitsverhältnisse, der Zinsen auf Darlehensverträge bis zum 31.12.2021, Spenden, Arztspesen, der Abzugsbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetischer



Sanierung) höher als die Bruttosteuer ist. Die 100 Euro stehen dann monatlich zu, sofern die Differenz zwischen den Abzugsbeträgen und der Bruttosteuer höher ist.

- Für Einkommen über 28.000 Euro wird der zusätzliche Steuerfreibetrag gänzlich gestrichen.

#### **Absetzbeträge für Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit**

Folgendes wird mit dem Bilanzgesetz geändert:

- Die „no tax area“ für Pensionisten steigt von 8.000 Euro auf 8.500 Euro;
- Der maximal zustehenden Absetzbetrag für andere Einkommen steigt von 1.104 Euro auf 1.265 Euro. Die „no tax area“ steigt von 4.800 Euro auf 5.500 Euro.
- Der Absetzbetrag für Einkünfte aus nicht selbstständige Arbeitsverhältnisse steht nun bis zu einem Einkommen von 50.000 Euro (vormalig 55.000 Euro) zu. Falls das Gesamteinkommen höher als 25.000 Euro ist, aber nicht mehr als 35.000 Euro beträgt, so wird der Abzugsbetrag um zusätzlich 65 Euro erhöht. Generell ist der Abzugsbetrag um einiges höher, da auch berücksichtigt wird, dass der Irpef Bonus nicht mehr zusteht.

Dr. Markus Hofer

---

